

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 370/11 B

L 3 R 1034/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 R 133/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 31.8.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 31.10.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f*). Die Beschwerdebegründung wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Rentenvergütung für eine 46-jährige leistungsrelevante Tätigkeit in Höhe von 490,73 € in Übereinstimmung mit den Grundrechten auf Würde und Gleichbehandlung steht".
- 6 Bei der vom Kläger formulierten Frage handelt es sich bereits um keine konkrete Rechtsfrage im oben genannten Sinne. Denn ihr fehlt schon die Breitenwirkung, weil sie ersichtlich auf die spezifische Fallkonstellation des Klägers zugeschnitten ist. Darüber hinaus hat der Kläger nicht ansatzweise die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragestellung dargelegt. Er hat sich nämlich weder mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch mit der hierzu ergangenen - vom LSG in der angefochtenen Entscheidung zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt.
- 7 Sofern der Kläger einen wesentlichen Verfahrensfehler des LSG darin sieht, dass es seiner gesetzlichen Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht nachgekommen sei, fehlt es bereits



an der Bezeichnung eines für das Beschwerdegericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens aufrechterhaltenen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (*vgl zu diesen Erfordernissen: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

